ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 4. August 2008

zur Änderung der Richtlinie 2001/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Entscheidung 2002/38/EG im Hinblick auf die von den Mitgliedstaaten durchzuführenden statistischen Erhebungen über bestimmte Baumobstanlagen

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2008) 4070)

(2008/690/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 2001/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 2001 über die von den Mitgliedstaaten durchzuführenden statistischen Erhebungen zur Ermittlung des Produktionspotenzials bestimmter Baumobstanlagen ([1]), insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2 Unterabsatz 3 und Artikel 4 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Richtlinie 2001/109/EG, die das Verzeichnis der in den Mitgliedstaaten in die Erhebung einzubeziehenden Arten enthält, wird durchgeführt durch die Entscheidung 2002/38/EG der Kommission vom 27. Dezember 2001 zur Festlegung der Erhebungsparameter und Erstellung des Codes und der Standardregeln für die maschinenlesbare Aufzeichnung der Daten aus der Erhebung zur Ermittlung des Produktionspotenzials bestimmter Baumobstanlagen ([2]). In dieser Entscheidung werden die Abgrenzungen der Anbaugebiete und die einschlägigen Codes festgelegt sowie die Baumobstarten und -sorten aufgeführt.

(2) Aus technischen Gründen sollte die Richtlinie 2001/109/EG zur Aktualisierung des Anhangs geändert werden.

(3) Anhang I der Entscheidung 2002/38/EG sollte zur Festlegung der Abgrenzungen der Anbaugebiete in Bulgarien und Rumänien geändert werden.

(4) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des durch den Beschluss 72/279/EWG des Rates ([3]) eingesetzten Ständigen Agrarstatistischen Ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Richtlinie 2001/109/EG erhält die Fassung des Anhangs I dieser Entscheidung.

Artikel 2

Anhang I der Entscheidung 2002/38/EG wird entsprechend Anhang II dieser Entscheidung geändert.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 4. August 2008

Für die Kommission

Joaquín ALMUNIA

Mitglied der Kommission

([1]) ABl. L 13 vom 16.1.2002, S. 21. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/110/EG des Rates (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 418).

([2]) ABl. L 16 vom 18.1.2002, S. 35. Entscheidung zuletzt geändert durch die Entscheidung 2006/128/EG (ABl. L 51 vom 22.2.2006, S. 21).

([3]) ABl. L 179 vom 7.8.1972, S. 1.

ANHANG I

„ANHANG

IN DEN EINZELNEN MITGLIEDSTAATEN IN DIE ERHEBUNG EINZUBEZIEHENDE ARTEN

	Äpfel	Birnen	Pfirsiche	Aprikosen/Marillen	Orangen	Zitronen	Kleinfruchtige Zitrusgewächse
Belgien	x	x					
Bulgarien	x	x	x	x			
Tschechische Republik	x	x	x	x			
Dänemark	x	x					
Deutschland	x	x					
Estland	x						
Irland	x						
Griechenland	x	x	x	x	x	x	x
Spanien	x	x	x	x	x	x	x
Frankreich	x	x	x	x	x	x	x
Italien	x	x	x	x	x	x	x
Zypern	x	x	x	x	x	x	x
Lettland	x	x					
Litauen	x	x					
Luxemburg	x	x					
Ungarn	x	x	x	x			
Malta			x (*)				
Niederlande	x	x					
Österreich	x	x	x	x			
Polen	x	x	x (*)	x (*)			
Portugal	x	x	x	x	x	x	x
Rumänien	x (*)	x (*)	x (*)	x (*)			
Slowenien	x	x	x (*)	x (*)			
Slowakei	x	x	x (*)	x (*)			
Finnland	x						
Schweden	x	x					
Vereinigtes Königreich	x	x					

(*) Keine Erhebungen werden durchgeführt über: Alter der Bäume, Pflanzdichte und Obstsorte.“

ANHANG II

Anhang I der Entscheidung 2002/38/EG wird wie folgt geändert:

1. Nach dem Eintrag für Belgien wird folgender Eintrag eingefügt:

„Bulgarien	26	Severozapaden	01	BG31
		Severen tsentralen	02	BG32
		Severoiztochen	03	BG33
		Yugoiztochen	04	BG34
		Yugozapaden	05	BG41
		Yuzhen tsentralen	06	BG42“

2. Nach dem Eintrag für Portugal wird folgender Eintrag eingefügt:

„Rumänien	27	Nord-Vest	01	RO11
		Centru	02	RO12
		Nord-Est	03	RO21
		Sud-Est	04	RO22
		Sud-Muntenia	05	RO31
		București — Ilfov	06	RO32
		Sud-Vest Oltenia	07	RO41
		Vest	08	RO42“